

Aufnahme und Beschulung von aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen im Land Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2022/2023

RdErl. des MB vom 28.07.2022 (n.v.)

1. Auftrag der Schulen

Der RdErl. regelt die Aufnahme und Beschulung von aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schülern für alle öffentlichen Schulen des Landes. Für diese Schülerinnen und Schüler sollen Bildungsbeteiligung und Schulerfolg durch schulische Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Entwicklung der erforderlichen Sprachkompetenz unterstützt und gesichert werden.

Im Vordergrund stehen das individuelle Wohl und die besonderen Bedarfslagen der aus der Ukraine geflüchteten Kinder und Jugendlichen.

Dazu zählt auch, dass allen Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter ein qualifiziertes schulisches Angebot unterbreitet wird, das ein Sprachlernangebot einschließt.

Ziel ist, anknüpfend an die bisherige Schullaufbahn, die Integration in das Regelsystem zielgerichtet zu unterstützen.

Individuelle Förderangebote und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Initiativen, Selbsthilfeorganisationen, zuständigen Behörden sowie den Kommunen tragen außerdem zum Gelingen des Prozesses bei.

2. Schulpflicht

2.1 Die Kinder und Jugendlichen unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Nach Anmeldung am Wohnort hat eine Anmeldung an einer allgemeinbildenden Schule zu erfolgen. Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, ist auch eine Anmeldung an einer berufsbildenden Schule möglich.

Unabhängig von den in der Ukraine bestehenden Regelungen gelten bezüglich Dauer und Ende der Schulpflicht die Regelungen des § 40 SchulG LSA. Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn im Schuljahr 2021/2022 nach dem 11. Schuljahrgang der Ukraine erfolgreich beendet haben, so ist deren Schulpflicht erfüllt.

2.2 Unbegleitete Kinder und Jugendliche, die in einer Clearingstelle, einer Einrichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt, einer betreuten Wohnform oder in Pflegefamilien untergebracht sind, unterliegen ebenfalls der Schulpflicht.

3. Aufnahme in eine Schule im Land Sachsen-Anhalt

3.1 Die Anmeldung an der jeweiligen Schule hat unter Berücksichtigung der Regelungen der jeweils zuständigen Schulträger zu erfolgen. Zum Besuch einer Ankunfts- oder Sprachlerngruppe ist mit Zustimmung der Schulbehörde eine Anmeldung auch abweichend von dieser Regelung möglich.

3.2 Da keine Niederlassungspflicht besteht, ist für eine reguläre Aufnahme eine Primärregistrierung bei der Ausländerbehörde oder die Vorlage einer „Fiktionsbescheinigung“ und der

Nachweis einer ärztlichen Untersuchung hinreichend und notwendig. Das steht einer vorherigen Kontaktaufnahme und Registrierung in der Schule nicht entgegen. Eine vorläufige Aufnahme ist im Ausnahmefall zu ermöglichen, wenn die erforderliche Meldebestätigung aus objektiven Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt und vorgelegt werden kann und die Identität des Kindes durch den Nachweis der ärztlichen Untersuchung hinreichend geklärt ist.

3.3 Der Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes ist keine notwendige Voraussetzung für eine Aufnahme. Das Fehlen macht aber eine Meldung beim Gesundheitsamt gemäß § 20 Abs. 9 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erforderlich.

3.4 Bei der Anmeldung an der Schule sind den Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten durch die Schule Grundinformationen über schulorganisatorische Abläufe sowie über Ziele und Formen der schulischen und außerschulischen Förderung zu übermitteln. Dies schließt auch Informationen von unterstützenden Akteuren im Migrations- und Integrationsbereich mit ein. Ziel der Beschulung in den allgemeinbildenden Schulen ist das Erreichen des individuell bestmöglichen Schulabschlusses.

3.5 Die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

4. Formen der Organisation des Unterrichts

4.1 Das zusätzliche schulische Angebot an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2022/2023 kann

- als integrative Sprachförderung,
- als Sprachlerngruppe zur intensiven Sprachförderung,
- als schulische Ankunfts-klasse oder
- als schulübergreifende Ankunfts-klasse in Abstimmung mit Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung

organisiert werden.

Es umfasst

- ein Sprachlernangebot,
- ein Unterstützungsangebot zur Vorbereitung der Aufnahme in die Regelklasse und
- an den Standorten der Ankunfts-klassen herkunftssprachlichen Unterricht gemäß Nr. 4.3.

4.2 Für Schülerinnen und Schüler, für die die Notwendigkeit der Sprachförderung besteht, organisieren die Schulen eigenverantwortlich den entsprechenden Unterricht zur Förderung des Erlernens der deutschen Sprache. Zur intensiven Sprachförderung ist die Bildung von Sprachlerngruppen möglich oder eine intensivere Zuwendung im integrativen Unterricht sicherzustellen. In Ankunfts-klassen wird darüber hinaus auch herkunftssprachlicher Unterricht angeboten. Bei dem zusätzlichen Sprachlernangebot wird auf 5 bis 10 Wochenstunden orientiert, die additiv oder integrativ angeboten werden können.

4.3 Ankunfts-klassen sind jahrgangs- und bildungsgangübergreifend organisiert und werden durch Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel besucht, sich anknüpfend an die bisherige Schullaufbahn auf die Integration in Regelklassen vorzubereiten. Der Unterricht in den Ankunfts-

klassen bedarf einer engen Abstimmung mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern/ Fachschaften und orientiert sich

- im Bereich DaZ (Deutsch als Zielsprache) an der Lehrplanergänzung des Landes Sachsen-Anhalt,
- im Fachunterricht an den Lehrplänen des Landes Sachsen-Anhalt und
- im herkunftssprachlichen Unterricht an ukrainische Vorgaben.

Aufgabe eines herkunftssprachlichen Unterrichts in den Ankunftsclassen ist der Aufbau aller Sprachfertigkeiten sowie der Erhalt und die Stärkung der Erstsprache. Schwerpunkt im Primarbereich ist dabei die Festigung und Entwicklung des Hörverstehens und das Heranführen an den Schriftsprachenerwerb der Herkunftssprache und im Sekundarbereich die Stärkung und Entwicklung der Muttersprache, hier speziell der Unterricht in den Fächern ukrainische Sprache, ukrainische Literatur und Geschichte.

4.4 Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge, die in einer Ankunftsclassen oder einer berufsbildenden Schule lernen und zusätzlich die ukrainische Schullaufbahn unter Nutzung des ukrainischen Online-Angebotes im Schuljahr 2022/2023 abschließen wollen, werden pädagogisch begleitet und zielgerichtet dabei unterstützt.

4.5 Die Entscheidung über die Klassen- und Lerngruppenbildung obliegt grundsätzlich der einzelnen Schule unter Berücksichtigung des jeweiligen schulformbezogenen Unterrichtsorganisationserlasses. Die Einrichtung von Ankunftsclassen oder Sprachlerngruppen ist eine schulorganisatorische Entscheidung, die unter Berücksichtigung der schulischen Rahmenbedingungen getroffen werden muss.

Die Dauer der zusätzlichen Förderung ist in der Regel auf eineinhalb Jahre begrenzt und im Einzelfall unter Berücksichtigung des individuellen Lernfortschritts der Schülerin oder des Schülers festzulegen.

4.6 Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden ist wie folgt geregelt:

- a) Die aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler werden bei der Klassen- und Lerngruppenbildung berücksichtigt, indem sie
 - an Schulen mit separaten Lerngruppen entweder der Ankunftsclassen oder der Sprachlerngruppe und
 - an Schulen ohne separate Lerngruppen den regulären Klassenverbänden zugeordnet werden.
- b) Die aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler werden bei der Stundenzuweisung wie folgt berücksichtigt:
 - gesonderte schülerzahlbezogene Stundenzuweisung von zusätzlich 0,35 Lehrerwochenstunden pro Schülerin oder Schüler und
 - für Sprachlerngruppe und Ankunftsclassen mit mindestens 14 Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Gesamtschulen 20 Lehrerwochenstunden oder
 - für alle Schülerinnen und Schüler in den anderen Schulformen der reguläre schülerbezogene Faktor gemäß dem Unterrichts- und Organisationserlass.
- c) Wenn es an Gymnasien und Gesamtschulen im Zusammenhang mit der Aufnahme von ukrainischen Schülerinnen und Schülern zur Vorbereitung einer schrittweisen Integration in Regelklassen aus schulorganisatorischen Gründen zu einer erheblichen Überschreitung der vorgegebenen Werte führt, kann auf Antrag der Schulen mit Zustimmung des Landesschulamtes auf die Umbildung der Klassen, die im Schuljahr

21/22 eingerichtet waren, verzichtet werden. Eine Neubildung von Klassen ist in der Regel erst nach Zuordnung der Schülerinnen zu regulären Klassenverbänden vorgesehen.

5. Fremdsprachenregelung

5.1 Über die Fremdsprachenbelegung wird stets im Einzelfall entschieden. Dabei wird berücksichtigt, ob der Kenntnisstand im Hinblick auf den schulformspezifischen Fremdsprachenunterricht eine Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht ermöglicht. Ziel ist dabei die schnellstmögliche Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht.

5.2 Im ersten Jahr des Fremdsprachenunterrichts kann von einer versetzungsrelevanten Bewertung abgesehen werden.

5.3 Im 9. und 10. Schuljahrgang kann die Herkunftssprache¹ als erste oder zweite Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung nachgewiesen werden. Die Durchführung einer solchen Prüfung ist möglich, wenn geeignete Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Benennung des Prüfenden und die Durchführung der Prüfung obliegen dem Landesschulamt. Bei Bestehen der Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß dem RdErl. des MK zur Zeugnisliste vom 15.10.2010 (SVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.11.2015 (SVBl. LSA S. 274), in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

5.4 Schülerinnen und Schüler, die bisher in der Ukraine durchgängig in Ukrainisch unterrichtet wurden und mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben, kann Ukrainisch als 2. Fremdsprache ohne gesonderte Sprachfeststellungsprüfung anerkannt werden. Als Nachweis ist mindestens ein amtliches Zeugnis des Herkunftslandes erforderlich, das den Besuch des Faches Ukrainische Literatur, die erbrachten Leistungen und zumindest die Versetzung in den 8. oder einen darauffolgenden Schuljahrgang einer allgemeinbildenden Schule, die zu einem mittleren Schulabschluss führt, dokumentiert.

5.5 Nach bestandener Sprachfeststellungsprüfung entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache. Stattdessen können Sprachförderunterricht, die Teilnahme am Deutschunterricht in einer Parallelklasse oder in unteren Schuljahrgängen vorgesehen werden.

5.6 Die festgesetzte Note der Sprachfeststellungsprüfung ist versetzungs- und abschlussrelevant. Auf Zeugnissen erscheint das Ergebnis unter Bemerkungen mit folgender Formulierung:
„Fremdsprachenersatz durch Sprachfeststellung als erste/zweite Fremdsprache auf dem Abschlussniveau des 9./10. Schuljahrganges am (Datum) in (Sprache): (Note)“.

5.7. Für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe gelten die Maßgaben der Oberstufenverordnung. Die Anerkennung der Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache setzt eine Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 10. Schuljahrganges voraus.

6. Bewertung schulischer Leistungen

6.1 Die Teilnahme am Sprachförderunterricht und am Unterricht in Ankunftsclassen wird auf dem Zeugnis vermerkt. Der erreichte Leistungsstand in Bezug auf die Sprachförderung wird

¹ Herkunftssprache schließt auch die Amtssprache und Muttersprache ein.

auf der Anlage zum Zeugnis gemäß dem RdErl. zur Zeugnisliste bescheinigt.

6.2 Bei Schülerinnen und Schülern trifft in der Regel in den ersten zwei Jahren des Schulbesuchs die Klassenkonferenz die Entscheidung zu folgenden Sachverhalten:

- a) In begründeten Fällen kann aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse eine Benotung ausgesetzt werden. Erzielte Lernfortschritte sind in diesen Fällen im Zeugnis zu vermerken.
- b) Soweit benotet wird, können nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt bleiben.

6.3 Die Regelungen gemäß Nummer 6.2 Buchst. a und b gelten nicht für die Abschlussjahrgänge 9 und 10. Im Einzelfall können hier jedoch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund noch nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen Sprache einen erschwerten Zugang zu bestimmten Aufgabenstellungen haben und so nicht ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachweisen können, die äußeren Bedingungen für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen unter anderem wie folgt verändert werden:

- a) zusätzliche Bearbeitungszeit,
- b) Verwendung spezieller Arbeitsmittel (z. B. Wörterbücher),
- c) Bereitstellung von Verständnishilfen.

Eine Senkung der Leistungsanforderungen sowie die Bereitstellung von Dolmetscherleistungen sind nicht zulässig.

6.4 Geringe Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen nicht als Begründung für die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8. August 2013 (GVBl. LSA S. 414) herangezogen werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.